

# Leitfaden Klima- und Energie- Modellregionen

Jahresprogramm 2018

Ein Programm des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung



## Antragstellung

Im ersten Schritt müssen sich die AntragstellerInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren, in dem sie eine Klimafondsnummer beantragen: [www.klimafonds.gv.at/kem](http://www.klimafonds.gv.at/kem).

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss direkt über einen Link direkt zur Abwicklungsstelle (KPC):

[www.umweltfoerderung.at/betriebe/kem-leitprojekte/navigator/modellregionen-1/kem-leitprojekte](http://www.umweltfoerderung.at/betriebe/kem-leitprojekte/navigator/modellregionen-1/kem-leitprojekte)

Dort stehen im Bereich „Wie verläuft der Beauftragungsprozess?“ unter „Antrag“ alle Formulare zur Antragstellung bereit:

Folgende Informationen und Unterlagen müssen bei der Antragstellung eingereicht werden:

- Namen und KPC-Geschäftszahlen der beteiligten Modellregionen
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Leistungsverzeichnis
- Absichtserklärung zur Kofinanzierung (bei mittleren und großen Projekten)

Es können weitere, ergänzende Unterlagen mit eingereicht werden:

- Unterstützungserklärungen: LOI bei Kooperationsprojekten oder Projekten von externen Organisationen etc.

# 7.0 Investitionsförderungen in Klima- und Energie-Modellregionen

## Allgemeine Information und antragstellungsberechtigte KEM

Der Klima- und Energiefonds unterstützt durch gezielte Förderungen den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Technologien in den Klima- und Energie-Modellregionen. Ziel der Investitionsförderung ist es, die KEM bei der Umsetzung von Investitionsprojekten zu unterstützen und somit bei der Erreichung der definierten Maßnahmen und Ziele zu begleiten.

Antragsberechtigt sind Gemeinden und gemeindeeigene Betriebe sowie auch weitere Rechtspersonen aus aktiven Klima- und Energie-Modellregionen. Die genaue Zielgruppe der einzelnen Förderbereiche ist im entsprechenden Kapitel definiert. Die KEM muss zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in einem bestehenden Vertragsverhältnis in der Konzept-, Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase mit der KPC im Auftrag des Klima- und Energiefonds sein.

## Investitionen in den folgenden Bereichen werden gefördert:

- Photovoltaik auf Objekten und Grundstücken im öffentlichen Interesse
- Holzheizungen in öffentlichen Objekten
- Thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten
- Ladestationen
- Mustersanierung von öffentlichen Objekten
- Solare Großanlagen
- NEU: Pilotprojekte Thermische Speicher für Wärme und Kälte

## Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investitionsförderungen

- Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Die Antragstellung muss vor der Umsetzung (bzw. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist) des Vorhabens erfolgen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum bestätigt werden. Nur Planungsleistungen vor diesem Zeitpunkt können anerkannt werden.
- Die Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung für die im Rahmen der Investitionsförderungen geförderten Maßnahmen ist nicht zulässig (Ausnahme: erlaubte Konsortialförderungen siehe nachstehend). Zur Abstimmung mit weiteren Fördergebern müssen die relevanten Unterlagen bei der Antragstellung bzw. spätestens bei der Endabrechnung der KPC vorgelegt werden.  
Zur Sicherstellung der Fremdfinanzierung von Umwelt-Investitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, für Umweltprojekte zusätzlich zur Umweltförderung folgende Förderungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) sowie der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (OHT) bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig, aber keine Voraussetzung für eine Umweltförderung
  - Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014–2020 in der Fassung vom 26.02.2015, gemäß Bundesgesetz über besondere Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
  - Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den TOP-Tourismus-Impuls 2014–2020, in der Fassung vom 26.02.2015, Teil A: TOP Investitionen gemäß Bundesgesetz über besondere Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
  - Richtlinie für eine KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich des BMFWF im Einvernehmen mit dem BMF vom 07.03.2017 in der Fassung vom 31.03.2017 gemäß Bundesgesetz über besondere Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 32/1996 in der jeweils geltenden Fassung
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem eigenen Bestand sind generell nicht förderfähig.
- Die Anlage muss innerhalb von 1 Jahr ab Förderzusage installiert (Ausnahme Solare Großanlage, Mustersanierung, Thermische Speicher) sein und in Betrieb genommen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts. Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist nicht möglich. Kostenerhöhungen werden nicht zur Förderung anerkannt.
- Bei der Einreichung ist eine Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers (Region in Umsetzung oder Weiterführung) bzw. der Zuständigen/des Zuständigen der Klima- und Energie-Modellregion (Konzepterstellungphase) notwendig.
- Im Zuge der Endabrechnungen sind Rechnungen über Gesamtkosten kleiner 200 Euro (exkl. USt.) bzw. Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.) nicht förderfähig.
- Bitte beachten Sie, dass sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an die VertragspartnerIn/den Vertragspartner (Kontaktadresse entsprechend Angaben in der Online-Einreichung) gerichtet wird.

- Nach fertiger Umsetzung der Anlagen ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds sowie des ELER-Programms hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.
- Unterliegen die AntragsstellerInnen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)

Soweit die aus dem KEM-Investitionsförderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die FördernehmerInnen zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

### **Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 (LE 14–20)**

Die ländliche Entwicklung ist das zentrale Element der österreichischen Agrarpolitik. Sie unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden und setzt soziale Akzente. Das Programm ist damit ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum. In der aktuellen Periode stehen jährlich 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert.

Strategische Schwerpunkte des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“ stellen sicher, dass der Sektor Land- und Forstwirtschaft innovativ, professionell und wettbewerbsfähig bleibt. Durch intelligentes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sollen die Gebiete des ländlichen Raums als attraktive Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume weiterentwickelt und gestärkt werden. Diversifizierung, Vielfalt und Aktivitäten für kleine und mittlere Unternehmen stehen dabei im Mittelpunkt. Auch soziale Aspekte sowie der Ausbau und die Sicherstellung der Infrastruktur werden unterstützt. Die großen Schwerpunkte des Programms bilden die Bereiche Umwelt und Investition sowie Kompetenz und Innovation.

Die Investitionsförderungen Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen, solare Großanlagen, Muster-sanierungen und Holzheizungen in Klima- und Energie-Modellregionen werden in Teilbereichen im Rahmen des Förderprogramms „LE 14–20“ vergeben. In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen des Förderprogramms „LE 14–20“ geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Vorhaben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen.

Eine Contracting- oder Leasingfinanzierung ist für ein im Rahmen des Programms „LE 14–20“ geförderten Projektes ausgeschlossen.

Die entsprechenden Auswahlkriterien, die für eine „LE 14–20“-Förderung zu erfüllen sind, finden Sie auf der nächsten Seite.

## Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 5 von 10 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Auswahlkriterium	Parameter		Mögliche Punkte
	PV-Anlagen, Holzheizungen, thermische Solaranlagen	Mustersanierung, solare Großanlagen	
<b>Positiver Umweltbeitrag Reduktion t CO<sub>2</sub>/a</b>	> 10 t/a	> 50 t/a	3
	> 5 bis 10 t/a	> 20 bis 50 t/a	2
	bis 5 t/a	bis 20 t/a	1
<b>Regionale Aspekte</b>	KEM in der Weiterführungsphase/Verlängerung		3
	KEM in der Umsetzungsphase		2
	Neue KEM		1
<b>Art der Maßnahme</b>	Überwiegende Erzeugung erneuerbarer Energie (Photovoltaikanlage, thermische Solaranlage), Energieeffizienzmaßnahme		2
	Einsatz erneuerbarer Energieträger (Holzheizung)		1
<b>Vorhabensspezifische Kriterien (überwiegend zutreffendes Kriterium auswählen)</b>			
<b>Photovoltaikanlage – Erzeugung erneuerbarer Energie für Eigenbedarf</b>	≥ 50 %		2
	< 50 %		1
<b>Holzheizungen – Brennstoffart und Herkunft</b>	Biogener Brennstoff überwiegend aus der Region (Umkreis ≤ 50 km)		2
	Biogener Brennstoff überwiegend überregional bezogen (Umkreis > 50 km)		1
<b>Thermische Solaranlagen</b>	Für Warmwasserzwecke und Heizungsunterstützung		2
	Für Warmwasserzwecke		1
<b>Mustersanierung Zuschlagskriterien</b>	Zuschlagskriterien für „qualitätsgeprüftes Passivhaus“, „klimaaktiv Gold Standard“ oder „Plusenergiehaus“ werden erfüllt		2
	Zuschlagskriterien für überwiegenden Einsatz von mit Österreichischem Umweltzeichen oder natureplus ausgezeichneten Dämmstoffen werden erfüllt		1
	Zuschlagskriterien werden nicht erfüllt		0
<b>Solare Großanlagen – solarer Deckungsgrad</b>	> 8 %		2
	bis 8 %		1
<b>Gesamtpunkteanzahl</b>			<b>10</b>
<b>Mindestpunkteanzahl</b>			<b>5</b>

Für Thermische Speicher gilt:

Thermische Speicher für Wärme und Kälte		
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens <b>50 von 100 möglichen Punkten</b> erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.		
Auswahlkriterium		Mögliche Punkte
<b>Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Förderprogramm</b>	Regionale Aspekte	10
	Beitrag zur Integration von erneuerbaren Energien	20
	Innovationsgrad des Speichers und des Gesamtsystems	10
	Kosteneffizienz	10
<b>Qualität des Vorhabens</b>	Qualität der Planung	20
	Eignung der Projektpartnerinnen und Projektpartner	10
<b>Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit</b>	Multiplizierbarkeit (technisch und ökonomisch)	20
<b>Gesamtpunkteanzahl</b>		<b>100</b>
<b>Mindestpunkteanzahl</b>		<b>50</b>

Projekte für Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, solare Großanlagen, Mustersanierungen und Holzheizungen können im Rahmen des Programms „LE 14–20“ von folgenden Zielgruppen umgesetzt werden: Gemeinden und gemeindeeigenen Betrieben, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit in Gemeinde mit einer EinwohnerInnenzahl von weniger als 30.000.

Projekte zur Speicherung von Wärme und Kälte und solare Großanlagen können im Rahmen des Programms „LE 14–20“ von

- Gemeinden
- Gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

- Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelproduktion und -erzeugung
- Betreiber von Heizwerken und/oder Leitungsnetzen zur Nah- /Fernwärmeversorgung
- Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Gemeinden mit einer EinwohnerInnenzahl von weniger als 30.000 umgesetzt werden.

Weitere Zielgruppen der Förderbereiche Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, solare Großanlagen, Mustersanierung und Holzheizungen sowie Anträge im Förderbereich Ladestationen werden ausschließlich national unterstützt.

### **Auswahlverfahren „LE 14–20“**

Um als Projektmaßnahme im Rahmen des Programms „LE 14–20“ ausgewählt zu werden, ist bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunktzahl von 5 zu erreichen (Ausnahme „Thermische Speicher für Wärme und Kälte“). Sollte diese Punktzahl nicht erreicht werden können, werden die Projekte hinsichtlich einer nationalen Unterstützungsmöglichkeit geprüft.

Die Projekte, die die Mindestpunktzahl oder mehr erreichen, werden nach der erreichten Punktzahl gereiht und, abhängig vom vorhandenen Budget, für eine Förderung ausgewählt. Projekte mit gleicher Punktzahl werden bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Budgets nach den spezifischen Förderkosten (Euro/t CO<sub>2</sub>-Reduktion) pro Förderbereich vergeben, wobei die kosteneffizientesten priorisiert werden.

Projekte der Maßnahme „Thermische Speicher für Wärme und Kälte“ müssen bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunktzahl von 50 erreichen um im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden zu können. Eine rein nationale Unterstützungsmöglichkeit ist bei dieser Maßnahme nicht möglich. Die eingereichten Projekte werden von einer Expertenjury beurteilt und anhand der erzielten Punkte gereiht.

### **Publizitätsmaßnahmen**

Projektmaßnahmen, die im Rahmen des Programms „LE 14–20“ gefördert werden, haben die Publizitätsmaßnahmen des BMNT für das Programm „LE 14–20“ zu beachten. Auf [www.umweltfoerderung.at/eler](http://www.umweltfoerderung.at/eler) bzw. im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass je nach Projektgröße schon Publizitätsmaßnahmen während der Bauphase (z. B. Bautafel) notwendig sein können und gegebenenfalls eine Dokumentation an die Abwicklungsstelle zu übermitteln ist.

### **Auswahlverfahren der nationalen Förderung**

Das vorhandene Budget für Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich aus nationalen Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert werden, wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

## **7.1 Photovoltaikanlagen**

### **Fördergegenstand**

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, stationäre Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb. Es können sowohl Freiflächenanlagen, Aufdachanlagen als auch gebäudeintegrierte Anlagen gefördert werden. Die Anlagengröße muss mindestens 5 kW<sub>p</sub> betragen. Anlagen, die mit einer Anlagenleistung bis 5 kW<sub>p</sub> geplant sind, können im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaikanlagen“ einreichen.

### **Förderfähige Anlagenstandorte**

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Die errichtete Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.

Die maximale Anlagengröße pro AntragstellerIn beträgt 150 kW<sub>p</sub>. Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt.

### **BITTE BEACHTEN SIE:**

- Die beantragten PV-Anlagen können im Zuge der Umsetzung nicht geteilt, zusammengelegt oder an anderen Standorten umgesetzt werden.
- Die Erweiterung bestehender Anlagen ist möglich.

## Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

**ACHTUNG:** Das Kriterium der „Förderungsfähigen Anlagenstandorte“ muss jedenfalls erfüllt sein (siehe oben).

## Förderfähige Investitionskosten

- PV-Module
- Wechselrichter
- Batterien, Akkus, Displays
- Aufständerungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschrankumbau
- Blitzschutz, Datenlogger
- notwendiger Umbau des Zählerkastens
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkegnbaren Netto-Investitionskosten)

## Nicht förderfähige Kosten sind

- Mehrwertsteuer
- neuer Zählerkasten, Zählertausch
- Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Rechnung von Stromanbieter
- Dacharbeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehen
- Laderegler
- Versicherungskosten

- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Anlagen zur Energieoptimierung (z. B. Smartfox)
- Anlagen für Heizzwecke bzw. Warmwasseraufbereitung

## Förderhöhe Photovoltaik

Die Höhe der Förderung für Photovoltaikanlagen beträgt

- 275 Euro/kW<sub>p</sub> für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen + 100 Euro/kW<sub>p</sub> Zuschlag
- 375 Euro/kW<sub>p</sub> für gebäudeintegrierte Anlagen + 100 Euro/kW<sub>p</sub> Zuschlag, jedoch maximal 40 % der anrechenbaren förderfähigen Kosten

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

## Erläuterung zum Zuschlag

Um die maßgebliche Vorbildwirkung der Gemeinden und Betriebe und weiteren Organisationen in Klima- und Energie-Modellregionen und den damit erzielbaren wesentlichen Beitrag zur Forcierung einer nachhaltigen Energieversorgung hervorzuheben, wird für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen ein Zuschlag von 100 Euro/kW<sub>p</sub>, jedoch max. 10.000 Euro pro Projekt, vergeben.

## Spezielle Fördervoraussetzungen und erforderliche Unterlagen

- Für die PV-Anlage darf keine weitere Bundesförderung (insbesondere auch kein Ökostrom-Tarif für den eingespeisten Strom) in Anspruch genommen werden. Sofern eine Anlage erweitert wird und für denselben Zählpunkt eine ÖMAG-Tarifförderung besteht, ist der aktualisierte Fördervertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung ergänzend zu übermitteln.
- Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlage ist neben dem Endabrechnungsformular ein Prüfprotokoll (ÖNORM 8001) vorzulegen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

## Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „PV – Photovoltaik“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten (Anlagenart, Montageart, Gesamtleistung, Ertrag, Eigenverbrauch, Modulfabrikat, Fabrikat Wechselrichter, Kosten der PV-Anlage, Zählpunktnummer) und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/ des Modellregions-Managers.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit markt bestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).
- Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

## Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305\_2013

### Beispielrechnung für eine 20-kW<sub>p</sub>-Anlage

#### Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 20 kW-Anlage .....	26.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben) .....	2.000 Euro
maximal förderfähige Kosten .....	24.000 Euro

#### Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Anlagenleistung (20 kW <sub>p</sub> ) × Förderpauschale (275 Euro/kW <sub>p</sub> ) .....	5.500 Euro
Anlagenleistung (20 kW <sub>p</sub> ) × Zuschlag (100 Euro/kW <sub>p</sub> ), jedoch max. 10.000 Euro .....	2.000 Euro
	<u>7.500 Euro</u>

#### Maximaler Fördersatz

förderfähige Kosten × Fördersatz .....	9.600 Euro
--	------------

<b>Minimum = Förderbarwert</b> .....	<b>7.500 Euro</b>
--------------------------------------	-------------------

## 7.2 Holzheizungen

### Fördergegenstand

Gefördert werden Kesselanlagen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung.

### Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

### Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

**ACHTUNG:** Das Kriterium der „Förderungsfähigen Anlagenstandorte“ muss jedenfalls erfüllt sein (siehe oben).

### Förderfähige Investitionskosten

- Kesselanlage inklusive Beschickung, Rauchgasreinigung und Wärmemengenzähler (dieser muss installiert werden)
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Heizungstechnik, stationäre Zerspaner und Hacker
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Montagekosten
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

### Nicht förderfähige Kosten sind

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- externe Energieberatungen
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)

### Förderhöhe Holzheizungen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Anlagenleistung (kW), ausbezahlt und beträgt 155 Euro/kW für die ersten 50 kW (0–50 kW) und 70 Euro/kW für jedes weitere kW (51–399). Für Anlagen mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage kann ein Zuschlag von 10 Euro/kW in Anspruch genommen werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkehbaren Kosten begrenzt.

## Beispielrechnung für eine 100-kW-Pelletsessel

### Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 100-kW-Kessel .....	45.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben) .....	0 Euro
maximal förderfähige Kosten .....	45.000 Euro

### Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale (155 Euro/kW: 0–50 kW; 70 Euro/kW: 51–399 kW) .....	11.250 Euro
maximaler Fördersatz .....	30 %
förderfähige Kosten × Fördersatz .....	13.500 Euro

<b>Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag) .....</b>	<b>11.250 Euro</b>
Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/kW) .....	1.000 Euro

<b>Förderbarwert mit Zuschlägen .....</b>	<b>12.250 Euro</b>
---	--------------------

### Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von zertifizierten Biowärme-InstallateurInnen® durchgeführt werden. Kontaktlisten von Biowärme-InstallateurInnen sind für jedes Bundesland auf der Internetseite [www.bio-waermepartner.at/index.php?id=341](http://www.bio-waermepartner.at/index.php?id=341) einsehbar. Ein entsprechender Nachweis bzw. die Listung muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden/vorgenommen worden sein.
- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für Ihr Objekt nicht möglich ist.
- Anlagen sind nur im Rahmen einer Leistung von < 400 kW förderfähig.
- Die geplante Heizanlage muss die aktuellen Emissionsgrenzwerte einhalten (Werte und zulässige Anlagentypen befinden sich auf der Kesselliste im Downloadbereich [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)). Nicht gelistete Kessel benötigen einen Nachweis durch den Typenprüfbericht oder ein Messgutachten.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

### Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „HH – Holzheizung“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/ des Modellregions-Managers.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

### Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305\_2013

## 7.3 Solarthermieanlagen

### Fördergegenstand

Gefördert werden Solaranlagen < 100 m<sup>2</sup> für folgende Zwecke:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Prozesswärmebereitung

### Förderfähige Anlagenstandorte:

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Größere Anlagen können im Rahmen des Programms „Solarthermie – Solare Großanlagen“ gefördert werden (siehe 7.6).

### Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

**ACHTUNG:** Das Kriterium der „Förderfähigen Anlagenstandorte“ muss jedenfalls erfüllt sein (siehe oben).

### Förderfähige Investitionskosten

- Solaranlage
- Verrohrung
- primäres Verteilernetz
- Wärmespeicher
- Wärmemengenzähler
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

### Nicht förderfähige Kosten sind

- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren
- externe Energieberatungen
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)

### Förderhöhe thermische Solaranlagen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Kollektorfläche, ausbezahlt und beträgt 150 Euro/m<sup>2</sup> bei Standardkollektoren, 195 Euro/m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren und 125 Euro/m<sup>2</sup> bei Luftkollektoren. Für Kollektoren mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung kann ein Zuschlag von 10 Euro/m<sup>2</sup> beansprucht werden.

Die maximale Förderung ist mit 30 % der anerkehbaren Kosten begrenzt.

### Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden.
- Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN12975 verfügen. Der Nachweis ist im Zuge der Endabrechnung zu erbringen.
- Die maximale Größe einer Anlage pro Standort ist mit 100 m<sup>2</sup> limitiert.
- Ein Wärmemengenzähler ist anzubringen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

### Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „TS – Thermische Solaranlage“:  
Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/ des Modellregions-Managers.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

### Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305\_2013

### Beispielrechnung für eine 80-m<sup>2</sup>-Solarthermieanlage

#### Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 80-m <sup>2</sup> -Solarthermieanlage .....	50.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben) .....	2.000 Euro
maximal förderfähige Kosten .....	48.000 Euro

#### Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale für Standardkollektor .....	12.000 Euro
maximaler Fördersatz .....	30 %
förderfähige Kosten × Fördersatz .....	14.400 Euro

**Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag) .....** **12.000 Euro**

Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/m<sup>2</sup>) .....

800 Euro

**Förderbarwert mit Zuschlägen .....** **12.800 Euro**

## 7.4 E-Ladeinfrastruktur

Die Errichtung von E-Ladestationen in Klima- und Energie-Modellregionen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist, wird mit einem 25 %-Bonus zur Standardförderung gefördert, sofern die Förderung über die Modellregions-Managerin/ den Modellregions-Manager initiiert wurde (Vorlage Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/ des Modellregions-Managers). Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie unter E-Lade-Infrastruktur auf [www.umweltfoerderung.at/kem-invest](http://www.umweltfoerderung.at/kem-invest)

## 7.5 Mustersanierungen

Mustersanierungsprojekte öffentlich genutzter Gebäude in Klima- und Energie-Modellregionen werden gefördert. Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie im Leitfaden „Mustersanierung 2018“ ([www.umweltfoerderung.at/mustersanierung](http://www.umweltfoerderung.at/mustersanierung)).

## 7.6 Solarthermie – solare Großanlagen

Solare Großanlagen in Klima- und Energie-Modellregionen werden gefördert. Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie im Leitfaden „Solarthermie – Solare Großanlagen, 9. Ausschreibung“ ([www.umweltfoerderung.at/solaregrossanlagen](http://www.umweltfoerderung.at/solaregrossanlagen)).

Im Programm Solarthermie – solare Großanlagen werden Einreichungen aus KEM-Regionen (sofern ELER-kofinanziert) prioritär behandelt.

Die Einreichfrist für das Programm „Solarthermie – Solare Großanlagen“ ist der 28.02.2019, 17:00 Uhr.

## 7.7 Thermische Speicher für Wärme und Kälte

### Fördergegenstand

Um das zeitliche Angebot und die Nachfrage von thermischer Energie ausgleichen zu können oder die Effizienz von Energiebereitstellungssystemen zu erhöhen bedarf es den Einsatz von Speichersystemen. Diese können sowohl nach der zeitlichen Nutzung (Stunden-, Tages- Saisonspeicher), der Technologie (Wasser, Feststoff, PCM,...) als auch dem Temperaturniveau unterschieden werden. Im Rahmen dieser Ausschreibung sollen **Speichersysteme, welche über den üblich Stand der Technik hinausgehen (Material, Größe, zeitliche Nutzung,...) und damit einen hohen Innovationsgrad aufweisen und technisch und ökonomisch multiplizierbar sind**, gefördert werden. Es ist darauf zu achten, dass die installierten Speichersysteme und deren Einbindung beispielsweise in einen Prozess theoretisch auch bei anderen Gebäuden bzw. ähnlichen Prozessen durchführbar wären. Speziallösungen, die sich weder wirtschaftlich noch anlagentechnisch bei ähnlichen Betriebs- und Gebäudestrukturen bzw. Prozessen durchführen lassen würden, sind nicht erwünscht.

Die Beurteilung des Innovationsgehaltes und der Multiplizierbarkeit der Projekte anhand der Auswahlkriterien unter Punkt 7 obliegt einer Expertenjury.

### Förderfähige Anlagenstandorte

Der Anlagenstandort innerhalb der Klima- und Energie-Modellregion ist nicht genauer definiert. Die errichtete Anlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben. Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt.

## Zielgruppe

Projektmaßnahmen mit Förderanträgen für Speicher für Wärme und Kälte können im Rahmen des Programms „LE 14–20“ von folgenden Zielgruppen umgesetzt werden:

- Gemeinden
- Gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelproduktion und -erzeugung
- Betreiber von Heizwerken und/oder Leitungsnetzen zur Nah- /Fernwärmeversorgung
- Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Gemeinden mit weniger als 30.000 EinwohnerInnen, die sich in Klima- und Energie-Modellregionen befinden.

## Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Wärme- und Kältespeicher, die besonders innovative Systemkomponenten bzw. innovative Einbindung in ein System aufweisen. Besonderer Wert wird hierbei auf den Innovationsgrad und dem Potenzial zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Anlage gelegt.

Beispiele für förderfähige innovative Ansätze sind:

- Einsatz von neuen Speichertechnologien die sich vom Stand der Technik abheben – z. B. PCM (Phase-Change-Materials), TCM (Thermo-Chemical-Materials), Hybridspeicher, Feststoffspeicher, Ad- oder Absorptionsspeicher, etc.
- Einsatz von bereits breit erprobten Technologien (Wasserspeicher) für kaum erprobte Einsatzbereiche (z. B. Langzeitspeicher, multifunktionale Speichernutzung, Speicher zur signifikanten Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie oder des Abwärmeanteils, etc.)
- Großwasserspeicher zur Zwischenspeicherung von Wärme aus Erneuerbaren und/oder Abwärme
- Einsatz von Hochtemperaturspeichern (> 150°C)
- Energiespeicher in Kombination mit Wärmepumpen zur Temperaturerhöhung unter der Voraussetzung einer ausgeglichenen thermischen Jahresbilanz

- Thermische Bauteilaktivierungen in Verbindung mit mind. 50 % Deckung des Wärmebedarfs mit Erneuerbaren Energien (z. B. Solarthermie, PV-Wärmepumpen Kombination...) auf Gebäudeebene
- Thermische Bauteilaktivierungen zur Entlastung netzgebundener Infrastruktur (Strom und Wärme) in Verbindung mit gesteigerter Energieeffizienz und/oder erhöhtem Anteil Erneuerbarer auf der übergeordneten Systemebene.
- Speicher mit langen Be- und Entladezyklen (Monats- oder Saisonspeicher)
- Speicher, die als „Power to Heat“-Anlage in Verbindung mit Wärmepumpen genutzt werden nur bei direkter Nutzung von erneuerbarem Strom, d. h. keine vorherige Einspeisung ins Netz – kein Netzstrom)

Weitere „innovative Systeme“ außerhalb der oben angeführten Beispiele können in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle gefördert werden. Hierfür ist ein **verpflichtendes Beratungsgespräch** mit der Abwicklungsstelle bis spätestens 14.02.2019 erforderlich. Förderfähig sind die Kosten für die Speicheranlage inklusive Verrohrung und die Einbindung in den Prozess bzw. in das bestehende Wärme- oder Kälteversorgungssystem sowie die notwendige Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik. Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

Bei Errichtung oder Erweiterung von Speichern in biogenen Nah- oder Fernwärmenetzen mit einer installierten Biomassekesselnennleistung ab 400 kW und einer Trassenlänge von mehr als 1.000 Meter ist die Teilnahme im Qualitätsmanagementprogramm „qm heizwerke“ verpflichtend. Klimaaktiv qm heizwerke ([www.qm-heizwerke.at](http://www.qm-heizwerke.at)) ist ein österreichweites Qualitätsmanagementprogramm zur Steigerung der technischen Qualität und Effizienz von Biomasseheizwerken und Nahwärmenetzen. Erreicht wird dies durch eine begleitende Qualitätskontrolle bei Planung, Errichtung und Anlagenbetrieb. Kontakt:

Tel.: 01/31 6 31 – 739, E-Mail: [qm@kommunalkredit.at](mailto:qm@kommunalkredit.at)

## Nicht förderfähige Kosten und Maßnahmen

- Thermische Speichersysteme bei Standardanwendungen (z. B. Heizungs- und Warmwasserspeicher im Rahmen von herkömmlichen Heizungsoptimierungen, herkömmliche Optimierung von Nah- und Fernwärmenetzen)
- Speicherung von Wärme oder Kälte aus fossil betriebenen Anlagen (z. B. Gaskessel, KWK- und GuD-Anlagen,...)
- Miete, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Versicherungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Kosten vor Einreichung des Förderansuchens und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: immaterielle Vorleistungen).
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten übersteigen
- Energiebereitstellungskosten
- Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Wärmeverteilung und Wärmeabgabesysteme in Gebäuden
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
- Personaleigenleistungen der AntragstellerInnen
- Entsorgungskosten für Altanlagen und Aushub
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser etc.)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto)
- Gebrauchte Investitionsgüter

Mit dem Pilotprogramm „Thermische Speicher“ sollen keine Projektteile aus bestehenden und laufenden Förderungsprojekten herausgelöst werden. Dies umfasst laufende und zukünftige Förderungsaktionen und Förderungsschwerpunkte des Klima- und Energiefonds sowie der Umweltförderung im Inland, wie zum Beispiel

- Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (insbesondere Optimierung von Nah- und Fernwärmenetzen)
- Prozess- und Heizungsoptimierung
- Solare Großanlagen

Für eine Förderung im Pilotprogramm „Thermische Speicher“ muss der Speicher als zentrales Element der Optimierungsmaßnahmen sowohl vom Umwelteffekt als auch von den Investitionskosten im Vordergrund stehen.

## Förderhöhe thermische Speicher

Der Förderungssatz beträgt maximal 45 % der umweltrelevanten Mehrkosten. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen gemäß AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) 651/2014) sind von der Unternehmensgröße und dem Einsatzbereich des Speichers abhängig. Informationen dazu erhalten Sie bei der Abwicklungsstelle KPC (siehe Kontaktdaten).

Projekte, die ein Investitionsvolumen über 2,5 Mio. Euro aufweisen, können nicht gefördert werden.

## Spezielle Fördervoraussetzungen

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 50.000 Euro betragen.

Einzelne besonders innovative Projekte können von der Expertenjury für ein detailliertes Monitoring-Programm der Anlage ausgewählt werden. Dem mit dem Monitoring beauftragten Unternehmen ist der Zutritt zum Speichersystem und der Zugriff auf vom Förderwerber bereits aufgezeichnete, relevante Messgrößen zur Verfügung zu stellen bzw. die Installation (bzw. Demontage) von Messequipment zu ermöglichen. Die daraus erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse dürfen im Rahmen von Berichten und Studien veröffentlicht werden. Die Kosten für die (temporäre) Installation von Monitoring Equipment trägt in diesem Fall der Klima- und Energiefonds.

**Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in §1 und §3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, ist die Zustimmung zur Veröffentlichung (insbesondere auf [www.klimaund-energiemodellregionen.at](http://www.klimaund-energiemodellregionen.at)) eine Förderungs-voraussetzung.**

#### **Erforderliche Unterlagen**

- Online-Antrag „Thermische Speicher“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten
  - Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme – Baubeschreibung, Planunterlagen, Simulation der Anlage
  - Hydraulikschema in PDF (ausdruckbar auf DIN A3 und gut lesbar), welches die geplante hydraulische Verschaltung aller wesentlichen Komponenten darstellt und alle wesentlichen technischen Daten bei den einzelnen Anlagenkomponenten enthält
  - Zeitplan bezüglich der Projektumsetzung
  - Prognose für die Be- und Entladung des Speichers je nach Anwendungsfall für Stunden-, Tages-, Monats- oder Saisonalspeicherbewirtschaftung. Nach Möglichkeit soll der Speicher mittels eines dynamischen Simulationsprogrammes im Gesamtsystem abgebildet werden. Die Ergebnisse der Berechnungen sind tabellarisch und grafisch darzustellen. Sollten besondere Speicher in der Simulation nicht aussagekräftig abgebildet werden können, ist auf jeden Fall ein zusätzliches Energieflussdiagramm (z. B. Sankey) zu erbringen, welches die prognostizierten Energieflüsse des Projekts abbildet.
- Eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Antrag sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote. Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten sind bei der Einreichung von Projekten, für alle Angebote/Kostenvoranschläge mit einem Auftragswert bis 10.000 Euro mindesten ein Vergleichsangebot und ab 10.000 Euro Auftragswert mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen. Unterliegen AntragsstellerInnen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)
  - Bericht des Kreditinstitutes gemäß Formblatt
  - Genehmigungen, Bescheide – alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen
  - Zustimmungserklärung der Modellregions-Managerin/ des Modellregions-Managers.
  - Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

### **Nachweis Kostenangemessenheit**

Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten sind bei der Einreichung von Projekten, welche durch „LE 14–20“ finanziert werden, für alle Angebote/Kostenvoranschläge mit einem Auftragswert bis 10.000 Euro mindesten ein Vergleichsangebot und ab 10.000 Euro Auftragswert mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen. Unterliegen AntragsstellerInnen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)

**Projektänderungen** gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

### **Fertigstellungsfrist**

Die Maßnahme muss bis spätestens 2 Jahre nach Förderzusage abgeschlossen sein.

### **Rechtsgrundlage**

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- ELER VO 1305\_2013